



Schulordnung

Schulkonferenzbeschluss 6. März 2018

Gültig ab Schuljahr 2018/19

1. Präambel

Das Missionsgymnasium St. Antonius – International College of Science and the Arts – ist der gemeinsame Lebens- und Lernort seiner Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, seiner Beschäftigten und aller, die hier täglich zusammenkommen.

Auf der Grundlage des Stiftungsschulgesetzes und des Schulprogramms hat sich das Missionsgymnasium Bardel durch die Schulkonferenz am 06.03.2018 diese Schulordnung gegeben. Sie schafft eine wesentliche Grundlage für ein respektvolles und lernförderliches Miteinander. So soll eine Atmosphäre entstehen und bewahrt werden, die von Wertschätzung und Respekt voreinander, Offenheit und Vertrauen geprägt ist.

Wir unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Freiheit, die ihnen von Gott gegeben worden ist, verantwortungsvoll zu nutzen und ihre Persönlichkeit zu entwickeln.

Uns ist im Miteinander eine angemessene Sprache wichtig. Insbesondere achten wir darauf, dass es nicht zu Grenzverletzungen, Diskriminierungen, sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt kommt.

Die Schulordnung trägt dazu bei, „unsere Schule [als] Gemeinschaft auf dem Weg des Glaubens und der Nachfolge Christi“ (Schulprogramm) zu stärken.

2. Schulgelände und Schulgebäude

2.0.1 Nutzung

Das Gebäude, die Einrichtung und die Ausstattung der Schule sind Eigentum der Schulstiftung im Bistum Osnabrück. Die Schulstiftung und die Schule stellen sie allen zur verantwortlichen Nutzung zur Verfügung, die am Missionsgymnasium arbeiten, lernen und leben. Die Nutzung erfolgt in einer Haltung des Respekts für die zahlreichen Mitnutzer und für die Gegenstände selbst als Teil der Schöpfung und der menschlichen Arbeit.

2.0.2 Verpflichtung zur Sorgsamkeit

Aus Respekt vor der Arbeitsleistung der Hausmeister und Reinigungskräfte und vor den Mitnutzern und den Gegenständen, die uns umgeben, werden das Schulgelände und das Schulgebäude, besonders die Klassenräume und Toiletten, sauber gehalten. Beschädigungen werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet.

2.0.3 Schadensersatz

Diejenigen, die das Gebäude, die Einrichtung und die Ausstattung fahrlässig oder vorsätzlich beschädigen oder zerstören, leisten Schadensersatz.

2.0.4 Fremd- und Selbstgefährdung

Gegenstände, durch die man sich oder andere gefährden kann, dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Diese Gegenstände werden im Waffenerlass des Landes Niedersachsen aufgezählt.

Fang- und Ballspiele sind im Gebäude nicht erlaubt. Der gemeinsame Aufenthalt in Klassenräumen und Fluren erfordert ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksicht. Die Art der eigenen Fortbewegung soll sich an diesem Maßstab orientieren. Daher ist insbesondere das Rennen in den Fluren zu unterlassen.

Das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Drogen sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten. Es gilt der entsprechende Erlass des Landes Niedersachsen.

2.0.5 Eigentum

Für Schultaschen und sonstige Gegenstände, die nicht in den abgeschlossenen Klassenräumen belassen werden, sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Wertsachen sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Private Wertgegenstände sind durch die Schule nicht versichert.

2.0.6 Außerunterrichtliche Nutzung

Außerhalb der regulären Unterrichtszeit bzw. von Schulveranstaltungen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude untersagt. Ausnahmen sind mit der Schulleitung zu vereinbaren.

2.0.7 Parken

Es gilt für alle Verkehrsteilnehmer die STVO. Fahrzeuge aller Art werden nur auf den dafür freigegebenen Flächen geparkt. Der Busverkehr darf durch parkende Autos nicht behindert werden und die markierten Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

2.0.8 Aufhängen von Plakaten

Vor dem Aushang werden alle Plakate vom Schulleiter abgezeichnet. Plakate werden, nur an den dafür vorgesehenen Plexiglaswänden ausgehängt.

3. Unterricht

3.1 Organisation

3.1.1 Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt mit dem entsprechenden Gongzeichen. Vor der ersten, dritten und sechsten Stunde ertönt drei Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde ein Gongzeichen, bei dem sich alle zum jeweiligen Unterrichtsraum auf den Weg machen, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Der Unterricht beginnt und schließt zu folgenden Zeiten:

1. Stunde: 7.40 – 8.25 Uhr
2. Stunde: 8.25 – 9.10 Uhr
3. Stunde: 9.30– 10.15 Uhr
4. Stunde: 10.20 – 11.05 Uhr

5. Stunde: 11.10 – 11.55 Uhr
6. Stunde: 12.20 – 13.05 Uhr
7. Stunde: 13.05 – 13.50 Uhr
8. Stunde: 14.10 – 14.55 Uhr
9. Stunde: 14.55 – 15.40 Uhr

3.1.2 Essen und Trinken

Essen und Kaugummikauen unterbleibt während des Unterrichts. Es darf nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft getrunken werden. Offene Getränke sind wegen der Verschüttungsgefahr nicht erlaubt.

3.1.3 Fenster

Fenster werden nur in Kippstellung geöffnet. Falls ein Fenster in einer Unterrichtsstunde aufgeschlossen wird, wird es am Ende der Unterrichtsstunde wieder zugeschlossen.

3.1.4 Datenverarbeitende Geräte

Grundsätzlich wird ein verantwortungsvoller Umgang mit datenverarbeitenden elektronischen Geräten erwartet, wie er im schulischen Medienkonzept zum Ausdruck kommt.

Mitgebrachte datenverarbeitende elektronische Geräte (wie Handy/Smartphone/Tablet / Smartwatches) müssen während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Die Nutzung im Unterricht ist nur nach Absprache mit der Lehrkraft möglich.

Bei der Verwendung entsprechender Geräte müssen die Persönlichkeitsrechte (der persönliche Lebens- und Geheimnisbereich) geachtet werden. Das Fotografieren, Filmen und das Mitschneiden des gesprochenen Wortes bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung aller von den Aufnahmen betroffenen Personen. Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte bedeuten eine juristische Straftat.

Wer während einer schriftlichen Leistungskontrolle ein netzwerkfähiges und datenverarbeitendes elektronisches Gerät mit sich führt, das nicht als Hilfsmittel eingeführt und zugelassen worden ist, begeht einen schweren Täuschungsversuch.

Es gelten für uns als Schule der Schulstiftung im Bistum Osnabrück die „Kirchliche Datenschutzordnung“ und die „Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Osnabrück“.

3.1.5 (Schul-) Kleidung

Unsere Schule hat eine eigene offizielle Schulkleidung (Sweatshirt, T-Shirt usw.) eingeführt. Wir laden alle Schülerinnen und Schüler ein, diese Kleidung, als Zeichen der Zugehörigkeit und Identifikation mit dem Missionsgymnasium, zu tragen.

Diese Schulkleidung wird über das Missionsgymnasium zum Kauf angeboten.

Im Übrigen darf die getragene Kleidung dem Geist und den pädagogischen Zielsetzungen des Missionsgymnasiums nicht widersprechen.

Das Tragen von Kopfbedeckungen unterbleibt während des Unterrichts. Ausgenommen davon sind religiös begründete Kopfbedeckungen. Die Ausnahme wird vom Schulleiter ausgesprochen.

3.2. Information und Kommunikation

3.2.1 Erinnerung an die Schulordnung

Zu Beginn eines jeden Schuljahres besprechen die Klassenleitungen und die Tutorinnen und Tutoren mit allen Schülerinnen und Schülern die Schulordnung. Die Verpflichtung zur Beachtung der Schulordnung bestätigen die Schülerinnen und Schüler jährlich durch ihre Unterschrift.

3.2.2 Entschuldigungen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht fern, so wird die Schule morgens vor Beginn des Unterrichts über den Grund und die zu erwartende Dauer der Fehlzeit der Schülerin oder des Schülers informiert. Es genügt zunächst ein Anruf in Sekretariat. Eine schriftliche Entschuldigung wird bis zum vierten Unterrichtstag nach dem letzten Tag des Fernbleibens der Klassenleitung vorgelegt. Fehlt jemand länger als fünf Unterrichtstage, wird dem Klassenlehrer ein ärztliches Attest vorgelegt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern entschuldigen die Erziehungsberechtigten die Fehlzeit. Hierfür kann für die Klassen 5 bis Klassen 8 der von der Schule eingeführte Schulplaner genutzt werden. Für die Klassen 9, 10 und 11 reicht eine formlose schriftliche Entschuldigung. In der Qualifikationsphase erfolgt die Entschuldigung über ein Entschuldigungsheft, die Fristen gelten ebenso. Eine nach der genannten Frist eingereichte Entschuldigung wird nicht akzeptiert.

In der Qualifikationsphase ist ein Fernbleiben am Tag einer Klausur grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest zu entschuldigen. Für die Vorlage beim Fachlehrer oder Fachlehrerin gilt die oben genannte Frist von vier Unterrichtstagen nach dem letzten Tag der Abwesenheit.

3.2.3 Beurlaubungen

Beurlaubungen für einzelne Unterrichtstage werden bei der Klassenleitung frühzeitig schriftlich beantragt. Bei mehrtägigen Beurlaubungen und Beurlaubungen für Unterrichtstage unmittelbar vor und nach den Ferien wird ebenso frühzeitig der schriftliche Antrag an die Schulleitung gerichtet.

3.2.4 Meldepflichtige Krankheiten

Eltern teilen der Schule mit, wenn ihr Sohn oder ihre Tochter an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist. Die Liste der meldepflichtigen Krankheiten ist auf der Homepage der Schule abrufbar.

3.2.5 Spendensammeln und Geldeinnahmen

Jede Form von Verkauf und Spendensammlung in der Schulöffentlichkeit wird beim Schulleiter beantragt. Diese Spendensammlungen und Geldeinnahmen durch Verkäufe oder Veranstaltungen sollen einem wohltätigen Zweck dienen. Ausnahmen genehmigt der Schulleiter.

3.2.6 Informationsverpflichtung

Alle Schülerinnen und Schüler kümmern sich selbständig um die notwendigen Informationen. Die Klassen und Kurse können eigene Wege zur Informationsübermittlung festlegen. Die gesetzlich geltenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

3.2.7 Nutzungsordnungen

Alle Nutzungsordnungen für bestimmte Bereiche der Schule (Turnhalle, Computerräume, naturwissenschaftliche Räume, Pausenbereiche usw.) sind Bestandteil dieser Schulordnung.

4. Pausen

4.0.1 Aufenthaltsorte

Zu Beginn der Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof (siehe Hofdienstplan), in die Voraula oder in die Cafeteria. Die Klassentüren werden nach Verlassen aller Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft verschlossen, die in der Klasse unterrichtet hat.

4.0.2 Regenpause

Eine sogenannte „Regenpause“ wird durch die Schulleitung über die zentrale Sprechanlage mitgeteilt. In diesem Fall ist der Aufenthalt während der Pause auch im Klassenraum gestattet.

4.0.3 Verhalten während der Pausen

Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude werden keine Gegenstände geworfen, die andere gefährden. Zu diesen Gegenständen gehören auf jeden Fall Flaschen, Schneebälle und Äste. Im Gebäude zählen auch Bälle und Kugeln aller Art dazu.

Getränkeflaschen, die in der Cafeteria gekauft werden, werden dorthin auch zurückgebracht.

4.0.4 Hofdienst

Jeweils eine Klasse wird wöchentlich zum Hofdienst eingeteilt. Diese Klasse reinigt täglich am Ende der zweiten großen Pause und maximal zehn Minuten zu Beginn der sechsten Stunde die Cafeteria und den Schulhof.

5. Alarmfall

Bei Feuersalarm gelten grundsätzlich folgende Regelungen: Wenn das Alarmsignal ertönt, werden die Fenster geschlossen, nimmt die Lehrkraft das Klassenbuch an sich, begeben sich alle unverzüglich auf dem vorgesehenen Fluchtweg zum festgelegten Sammelplatz. Die vollständige Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird am Sammelplatz von der Lehrkraft überprüft.

Alle anderen Alarmfälle sind im Notfallplan der Schule geregelt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung davon unberührt.



Markus Lammers, OStD i.K. (Schulleiter)

Verpflichtung zur Beachtung der Schulordnung

Das Missionsgymnasium St. Antonius – International College of Science and the Arts – ist ein wichtiger Teil in meinem Leben, es ist meine Schule, dort will ich mich wohlfühlen. Aus diesem Grund bestätige ich, _____, dass ich die Schulordnung aufmerksam gelesen habe und aktiv dazu beitragen werde sie umzusetzen. Ich werde diese grundsätzlichen Regeln einhalten, damit das Zusammenleben an meiner Schule gut gelingt und sich jeder einzelne wohlfühlen kann.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers; Klasse